



Beitragsordnung 1. FV Eintracht Wandlitz e. V.



Gemäß Vereinssatzung vom 13.11.2009 und auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 04.12.2014 erlässt der Fußballverein 1. FV Eintracht Wandlitz e. V. ab 01.01.2015 folgende Beitragsordnung:

1. Festlegung der Beitragshöhe / Verwendung der Mitgliedsbeiträge

(a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Bei dringendem unvorhergesehenem Bedarf kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag anpassen. Die Gründe für die Erhöhung sind auf der nächsten Mitgliederversammlung darzulegen und zu genehmigen. Die Mitglieder sind über die Erhöhung der Beiträge zu informieren.

(b) Über die Verwendung der Beiträge und sonstigen Einnahmen beschließt der Vorstand. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Jährliche Beitragshöhe / Anrechnung geleisteter Arbeitsstunden

(a)

Einmalige Aufnahmegebühr:	5 € (bis 18 Jahre) / 10 € (ab 18 Jahre)
Nachwuchs	116 € (inkl. 20 € Arbeitsleistung)
Studenten, Azubis, Ü45 (nur Training)	116 € (inkl. 20 € Arbeitsleistung)
Seniorinnen/Senioren, Ü45 (mit Spielberechtigung)	164 € (inkl. 20 € Arbeitsleistung)
Passive Mitglieder	25 Euro
Ehrenamtliche Mitglieder	freigestellt

(b) Mitglieder des Vereins, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich für den Verein einsetzen, werden für ihr außergewöhnliches Engagement durch Beschluss des Vorstandes vom jährlichen Mitgliedsbeitrag freigestellt. Hierzu zählen beispielsweise diejenigen Mitglieder, die sich als Übungsleiter, Trainer, Platzwart oder als Mitglied des Vorstandes in besonderer Weise für den Verein verdient machen.

(c) Gemäß gültigem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.2014 hat jedes Mitglied jährlich 20 Euro für zwei abzuleistende Arbeitsstunden für den Verein im Voraus mit seinem Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Arbeitsleistung ist im jeweils laufenden Kalenderjahr zu erbringen. Nach Ableisten der Arbeitsstunden werden die im Voraus eingenommenen 20 Euro dem Mitglied gutgeschrieben. Eingenommene Gelder aus nicht abgeleiteten Arbeitsstunden werden zweckmäßig durch den Vorstand für die Erhaltung und Pflege der Platzanlage eingesetzt.



(d) Als Arbeitsstunden gelten sämtliche Tätigkeiten, die dem gesamten Verein und nicht bloß einzelnen Mannschaften zugutekommen. Hierzu zählen beispielsweise die Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes, Schiedsrichtertätigkeiten oder die Unterstützung bei offiziellen Vereinsfesten. Die Ableistung von Arbeitsstunden ist mit dem Vorstand im Voraus abzustimmen sowie nachvollziehbar und schriftlich durch die Mannschaftsverantwortlichen zu dokumentieren.

(e) Der Verein sieht sich in der Verpflichtung, seine Mitglieder rechtzeitig über geplante Arbeitsinsätze zu informieren. In der Regel geschieht dies über die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und durch Nutzung des Gesamt-Email-Verteilers für die Mitglieder.

3. Möglichkeiten der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages

(a) Die Mitglieder können die Bezahlung ihres Beitrages mittels Barzahlung, Überweisung oder im automatisierten SEPA-Lastschriftverfahren vornehmen.

(b) Barzahler haben den kompletten Jahresbeitrag gemäß der gültigen Vereinssatzung bis einschließlich 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand zu entrichten.

(c) Selbstüberweiser haben den kompletten Jahresbeitrag gemäß der gültigen Vereinssatzung bis einschließlich 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres auf das Vereinskonto

Sparkasse Barnim

IBAN: DE31 1705 2000 3200 2430 14

BIC: WELADED1GZE

unter Angabe des Namens, Vornamens und der Mannschaft zu überweisen.

(d) Der Einzug für Mitglieder, die sich für das standardisierte SEPA-Lastschriftverfahren entschieden haben, erfolgt halbjährlich jeweils zum 01.03. und 30.07. des laufenden Kalenderjahres. Das erforderliche Formular für die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens kann über die Internetseite des 1. FV Eintracht Wandlitz e. V. unter der Rubrik „Verein“/„Dokumente“ heruntergeladen werden. Das Mitglied hat für den Zeitraum der geplanten Abbuchung für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Fehlbuchungen, die nicht durch den Verein verursacht wurden, gehen zu Lasten des Mitgliedes und werden pauschal mit 5 Euro in Rechnung gestellt. Änderungen in der Bankverbindung sind eigenständig, zeitnah und schriftlich durch das Mitglied mit einer geänderten Einzugsermächtigung gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.



4. Folgen des Zahlungsverzuges / Erlöschen der Spielberechtigung / Ausschluss

(a) Gerät ein Mitglied bei der Zahlung seines Beitrages in Verzug, so ist es durch den Vorstand zu mahnen und ihm Gelegenheit zu geben, den Beitrag innerhalb von 2 Wochen nachzuzahlen. Es wird eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 5 Euro erhoben. Entscheidend für die Fristberechnung ist der Eingang auf dem Vereinskonto.

(b) Wird der angemahnte Betrag nebst Mahngebühr nicht innerhalb der angegebenen Frist beglichen, so ist das Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Trainings- und Spielbetrieb auszuschließen und der Spielerpass dem Vorstand zu übergeben. Eine Freigabe des Mitgliedes für den Trainings- und Spielbetrieb erfolgt erst nach vollständiger Begleichung des geschuldeten Betrages nebst der erhobenen Mahngebühren.

(c) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mindestens 6 Monate in Verzug, so kann der Vorstand in begründeten Fällen den Ausschluss beschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt gegenüber dem Vorstand zu vertreten. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Minderung des Mitgliedsbeitrages

(a) In begründeten Fällen kann beim Vorstand die Minderung des Mitgliedsbeitrages oder die Freistellung beantragt werden. Dies betrifft insbesondere soziale Härtefälle, längerfristig erkrankte oder verletzte Spielerinnen und Spieler oder Mitglieder, die unverschuldet in eine Notlage gekommen sind. Der Vorstand entscheidet dann über diesen Antrag im Einzelfall und teilt seine Entscheidung schriftlich mit.

6. Kündigungsfristen

(a) Die Mitgliedschaft kann jeweils nur zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Entscheidend ist das Datum des Posteinganges beim Vorstand.

(b) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall und auf Antrag.

Wandlitz; d. 23.03.2016

gez. Sven Roos, Präsident

gez. Gören Zempel, 1. Stellvertreter